



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Fachbereich 40 - Kämmerei	Frau Seyberth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	22.10.2019	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2016 der Gemeinde; Vorlage zur Kenntnisnahme			
Anlagen:			
BKPV_Bericht2013bis2016_Anlagen_öffentliche_Sitzung			
BKPV_Bericht2013bis2016_öffentliche_Sitzung			

Sachverhalt:

Für die Rechnungslegung, Feststellung der Jahresrechnung, die Prüfungen (örtlich und überörtlich) sowie den Beschluss über die Entlastung gelten für die Gemeinde die Vorschriften der Art.102 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

Demnach ist folgender Ablauf vorgeschrieben:

1. Vorlage der Jahresrechnung im Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres (Art. 102 (2) GO).
2. Im Anschluss: Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung (Art. 102 (3) GO).
3. Bis 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden übernächsten Jahres: Kenntnisnahme des örtlichen Prüfberichtes durch den Gemeinderat mit Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung (Art. 102 (3) GO).
4. Überörtliche Prüfung „alsbald“ nach der Feststellung des Jahresabschlusses (Art. 105 (2) GO).
Der Bericht der überörtlichen Prüfung ist dem Gemeinderat, zusammen mit den Stellungnahmen der Verwaltung zeitnah vorzulegen.
Danach erhält die kommunale Rechtsaufsicht die dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachten Stellungnahmen. Ihr obliegt die Überwachung des Vollzugs.

Da die Gemeinde – aufgrund ihrer Einwohnerzahl – Pflichtmitglied im Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) ist, führt dieser die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfungen durch. Im Unterschied zur örtlichen Prüfung gibt es hier jedoch keine genau definierte Frist. Aus ökonomischen Gründen werden daher mehrere Jahre zusammengefasst, in der Regel beträgt der Prüfungsturnus ca. 4 Jahre.

Der aktuell dem Gemeinderat zur Kenntnis gebrachte Prüfbericht hat die vom 22.05.2017 bis 02.10.2018 durchgeführte Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2016 zum Gegenstand.

Da bei der vorherigen Prüfung der Jahre 2009 bis 2012, die mit Bericht vom 27.09.2014 abgeschlossen wurde, eine Prüfungsvorbehalt wegen unvollständiger Unterlagen in Bezug auf die kommunalen Beteiligungen enthalten war (s. Beschlussvorlage Ö/0564), wurde diese Prüfung nun nachgeholt.

Der Prüfbericht des BKPV vom 22.01.2019 ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Prüfbericht für die Gemeinde enthält auch nicht öffentlich zu behandelnde Teile. Diese wurden aus dem der öffentlichen Beschlussvorlage beigefügten Prüfbericht herausgenommen, sodass der Bericht dadurch Lücken enthält. Die dadurch, im öffentlichen Teil fehlenden Textteile, bei denen es insbesondere um zu schützende Belange von Personen oder Firmen geht, erhält der Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung.

Die **Stellungnahmen der Verwaltung** zu den mit fortlaufenden Textzahlen (TZ) versehen Einzelfeststellungen der Prüfer **sind nachfolgend aufgeführt**:

Zu TZ 1 und TZ 2:

Hierbei handelt es sich um Feststellungen aus dem Prüfbericht vom 27.09.2014 (Prüfungszeitraum 2009 bis 2012), die bis zum Beginn der aktuellen Prüfung für den Zeitraum bis 2016 noch nicht erledigt waren.

TZ 4 aus Bericht v. 27.09.2014 - Mehrere Konten sind nicht in den Büchern nicht nachgewiesen

Stellungnahme des GB 4 – Kämmerei:

Hierbei handelte es sich um Konten für die Feuerwehrkommandanten aller Freiwilligen Feuerwehren, die seit 2004 bestanden.

Die Kämmerei hat noch während des Prüfungszeitraumes, zum 01.08.2018, in Abstimmung mit dem GB 3 (Ordnungsamt) und den Feuerwehrkommandanten die Auflösung dieser Konten bei den jeweiligen Banken vorgenommen und die Prüfer des BKPV darüber informiert. Die Prüfungsfeststellung ist damit erledigt.

Alle Aufwendungen der Feuerwehren werden seitdem nur noch über den Haushalt und die Gemeindekasse abgewickelt.

Zu TZ 8 aus Bericht v. 27.09.2014 - Die Schülerbeförderung wurde nicht dem Wettbewerb unterstellt; ein schriftlicher Beförderungsvertrag konnte uns nicht vorgelegt werden.

Stellungnahme des GB 5, FB 51 – Schulen:

Die Schülerbeförderung wurde zum Schuljahr 2019/2020 neu ausgeschrieben, ein Beförderungsvertrag wurde am 09.05.2019 auf vier Jahre geschlossen.

TZ 3 ist in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

Zu TZ 4 Weitere Hinweise zum Kassenwesen und Haushaltsrecht

a) Zahlstellen

Stellungnahme des GB 4, FB 42 - Kasse

Die „Flohmarktkasse“ wird einmal wöchentlich mit der Gemeindekasse abgerechnet.

Der Wechselgeldvorschuss der Bücherei ist nicht für die „Flohmarktkasse“ bestimmt und wird regelmäßig mit der Gemeindekasse abgerechnet. Private Gelder befinden sich keine im Wechselgeldvorschuss.

b) Bestandsverzeichnisse

Stellungnahme des GB 4, Kämmerei

Die Kämmerei konnte in 2018, nach Aufstockung der personalen Kapazitäten, mit dem Aufbau der Bestandsverzeichnisse beginnen. Allerdings muss hierfür das gesamte bewegliche Vermögen der Gemeinde völlig neu erfasst werden und gleichzeitig ein praktikables nachhaltiges System für die erforderliche jährliche Fortschreibung etabliert werden. Darüber hinaus soll auch eine Bewertung des beweglichen Vermögens im Rahmen der ebenfalls neu aufzubauenden Vermögenbuchführung erfolgen, um kalkulatorische Abschreibungswerte und Verzinsungen ermitteln und verbuchen zu

können. Daher wird der Neuaufbau noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir werden dem Gemeinderat über den jeweiligen Fortschritt im Rahmen der Haushaltsberichte darüber unterrichten.

Zu TZ 5

Hinweise zur Abrechnung der Aufwendungs- und Kostenersätze der Feuerwehren

Stellungnahme des GB 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Es wurde seitens der Verwaltung eine Zugangsberechtigung zum Einsatz-Meldesystem (EMS) bei der Kreisbrandinspektion Starnberg eingeholt. Sämtliche Einsätze der bayerischen Feuerwehren werden im EMS registriert. Die Verwaltung kann somit alle Einsätze der Ortsfeuerwehren im System lückenlos sichten und nach Abschluss der Einsatzberichte auf einen möglichen Kostenersatzanspruch gemäß Art. 28 Abs. 1 S. 1 BayFwG prüfen.

TZ 6 ist in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

Zu TZ 7

Wir empfehlen die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen

Stellungnahme GB 2, Leitung Bereich Verwaltung:

Der Geschäftsbereich Bauverwaltung ist derzeit damit befasst, eine Beschlussvorlage zur Behandlung im Gemeinderat für den Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung vorzubereiten.

Zu TZ 8 bis TZ 10

**Die Beteiligungsverwaltung ist unzureichend ausgestattet;
Ein Beteiligungsmanagement sollte eingerichtet werden;
Jährliche Beteiligungsberichte wären zu erstellen.**

Stellungnahme des GB 4 – Kämmerei

Die in den Prüfungsfeststellungen genannten Erfordernisse sind in der Kämmerei bekannt. Der erstmalige Aufbau eines Beteiligungsmanagements konnten jedoch in den letzten drei Jahren aus personellen Gründen und der vorrangig nötigen Aufarbeitung von weiteren Rückständen bisher noch nicht erfolgen. Die Einrichtung eines Beteiligungsmanagements sowie die Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Berichte ist jedoch so bald wie möglich geplant.

TZ 11 bis TZ 19 sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

Zu Ziffer 6. Baufachliche Prüfung , TZ 20 bis 31

Stellungnahme GB 2, Leitung Bereich Technik

6. Bauaufsichtliche Prüfung

6.1 Allgemeine Angaben

TZ 20 Nachweis der Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen verwendet die Verwaltung der Gemeinde Gauting Vertragsformulare des Boorberg Verlages von Certiform, bei Hochbauleistungen die HAVKOM, bei Tiefbauleistungen die HIVKOM. Hier werden auf Seite 9 von 10 unter §6 Punkt 6.2.3 des jeweils aktuellen Vertragsmusters die Haftpflichtschadenshöhen der Personen- und Sachschäden eingetragen. Die Haftpflichtpolice der jeweiligen Architekten und Ingenieure lagen jederzeit bei Vertragsabschluss der Verwaltung vor. Sie werden in Zukunft als Anlage 5 zu jedem Vertrag als Kopie mit angeführt. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.

TZ 21 Abruf von Leistungsstufen beim Stufenvertrag

Die Verwaltung der Gemeinde Gauting verwendet seit ca. 15 Jahren die jeweils gültigen Vertragsmuster des Boorberg Verlages von Certiform für die Beauftragung von Planungsleistungen. Jedes Jahr werden ca. 1-4 Updates durch unsere IT-Abteilung eingespielt. Wir können auf den ersten Blick oft nicht erkennen, welche Änderungen zu früheren Vertragsmustern es gab. Auf Seite 4 von 10, §3, Punkte 3.1 und 3.2 werden die Leistungen des Arbeitnehmers beauftragt. Es wurde übersehen, dass das Vertragsmuster zur stufenweisen Beauftragung von Leistungsphasen sich in der Wortwahl durch ein Update verändert hatte. Im früheren Vertragsmuster hieß es: „Die Gemeinde beauftragt LPH ...“, im aktuellen Vertragsmuster heißt es: „Die Gemeinde Gauting beabsichtigt LPH ... zu beauftragen“. Hier wird in Zukunft die schrittweise Beauftragung mit einem extra Formular abgerufen. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.

TZ 22 Vergabedokumentation von Anfang an

Die vom kommunalen Prüfungsverband geforderte Vergabedokumentation in dieser Größenordnung ist mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar. Die Verwaltung kann nicht so viele Projekte pro Jahr mit jeweils ca. 20 Gewerken derart umfangreich dokumentieren, wie abverlangt wird. Dies wurde auch so im Vorgespräch dem Kommunalen Prüfungsverband gegenüber kommuniziert. Je nach Anzahl der abgegebenen Angebote (Bieter) erhöht sich der Umfang der Dokumentation merklich. Es wurde vereinbart, dass für die Projekte, wo Zuschüsse und Fördermittel gewährt wurden, die Dokumentation umfangreicher, als zuvor, angefertigt wird. Die Vergabedokumentation wurde bisher im Nachprüfverfahren durch die Regierung Oberbayern und die VOB-Stelle noch nie angemahnt. Die Umsetzung in der vom Kommunalen Prüfungsverband geforderten Größenordnung ist nicht leistbar mit derzeitigem Personal.

TZ 23 Vergabevorschläge der freiberuflichen Planer

Die Stufen der Angebotsprüfung- und -wertung werden in Zukunft in korrekter Reihenfolge von den Planern abverlangt. Die Gemeinde Gauting achtet darauf, dass alle Mindestinhalte des Planers schriftlich übergeben werden. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.

TZ 24 Sicherheit für Mängelansprüche

Der Verwaltung der Gemeinde Gauting waren in der Vergangenheit Sicherheiten für Mängelansprüche ein wichtiges Instrument bei der Abwicklung von Schadensansprüchen während der Gewährleistungszeit. Wenn in den Folgejahren ein Gewährleistungsmangel entdeckt wird, ist es oftmals schwer, eine Firma zur Mangelbeseitigung heranzuziehen, zumal bei EU Vergaben die Firmen so weit von Gauting entfernt sind, dass es sich für die Firma gar nicht lohnt nach Gauting zu kommen und den Mangel zu beheben. Hier hat die Verwaltung als einziges „Druckmittel“ die Gewährleistungsbürgschaft bzw. den Sicherheitseinbehalt in der Hand. Sollte dieser sich nun auf 3% abzusenken sein, sehen wir die Gefahr, dass noch weniger Interesse besteht, einen Gewährleistungsmangel zu beheben. Vertragserfüllungsbürgschaften sind im Einzelfall wichtig, wenn es sich zum Beispiel um die Eröffnung eines Schulgebäudes handelt, welches unabdingbar am ersten Schultag fertiggestellt werden sein muss, da ansonsten die Schulkinder keinen Unterricht haben können. Auch die Vertragserfüllungsbürgschaft ist oftmals das einzige Mittel, um den Bauzeitenplan einzuhalten. Alle Hinweise des TZ 24 werden, wie vom Kommunalen Prüfungsverband gefordert, ab sofort umgesetzt.

TZ 25 Fehlende schriftliche Nachtragsvereinbarung

Bei den Außenanlagen für die Generalsanierung der alten Realschule wurde an die Firma S. eine Nachtragsvereinbarung, sowie drei Einzelbeauftragungen für verschiedene Bauleistungen vorgenommen. Es handelte sich nur in einem Fall um das BV: Generalsanierung Alte Realschule. Die anderen Bauleistungen betrafen angrenzende Objekte und Bereiche, wie Querriegel und Rathaus und konnten nicht als Nachträge, sondern wurden als Aufträge

vergeben. Der Unternehmer S. hat seinerseits unsere haushalterische Aufsplittung in verschiedene Haushaltsstellen nicht beachtet und alle Leistungen in einer Schlussrechnung abgerechnet. Grundsätzlich liegen aber für alle „sogenannten Nachträge“ bzw. zusätzliche Leistungen in Höhe von 16.500€ schriftliche VOB konforme Beauftragungen vor.

Im Falle der Gautinger Tafel Baumeisterarbeiten handelt es sich nicht um zusätzliche Leistungen, sondern um eine bauablaufbezogene Leistungsänderung mit dem Ergebnis einer Kostenersparnis von rund 700 €. Der entsprechende Wegfall von einigen ursprünglich vorgesehenen Leistungspositionen, sowie einer Optimierung des Bauablaufplanes (s. Angebotsprüfung Architekturbüro Hadlich) hätte auf einem Nachtragsformular dargestellt werden müssen.

Bei der Abwicklung der Vielzahl unserer vielen Projekte ist es in einem vorliegenden Fall zu einer fehlenden schriftlichen Nachtragsvereinbarung gekommen. Hier ist im Eifer des Gefechts das Nachtragsformular nicht ausgefüllt worden. Die Verwaltung stimmt der Empfehlung zu, künftig bei jeder Leistungsänderung eine schriftliche Nachtragsvereinbarung festzuhalten. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.

TZ 26 Nachtragsvereinbarungen ohne Nachweise der Anspruchshöhen

Die angemahnten Nachtragsvereinbarungen ohne Nachweise der Anspruchshöhen können wir nicht nachvollziehen. Im Folgenden werden die einzelnen Gewerke aufgeschlüsselt.

- Fensterarbeiten:

Angebot:	593.062,68 € brutto
Nachträge mit Begründung:	25.434,70 € brutto (Wünsche Gemeinderat/Bürgermeisterin, geänderte techn. Notwendigkeiten)
Summe Auftrag:	618.497,38 € brutto
Abrechnung:	642.948,53 € brutto
Differenz:	24.451,15 € brutto

Das sind 3,7 % Mehrung.

Grund: Aufgrund von kleinen Massenverschiebungen von Fenstern und notwendigen unvorhersehbaren Regiearbeiten im Bestand. Dies betraf v.a. die Leibungsanschlüsse und die Brüstungsausbildung.

Wir sehen hier keine Problematik. Die Regie-EP's waren im Hauptauftrag festgezurt, die Nachträge hatten allesamt eine technische Begründung und waren teils auch Änderungen durch die seinerzeitige Bürgermeisterin geschuldet. Allesamt waren im technischen Kostenbereich wie das LV.

- Gerüstarbeiten

Angebot:	56.324,63 € brutto
Nachträge mit Begründung:	15.096,16 € brutto (Forderungen Sigeko)
Summe Auftrag:	71.420,79 € brutto
Abrechnung:	104.114,81 € brutto
Differenz:	32.694,02 € brutto

Das sind 45,8 % Mehrung.

Grund: Die Fa. S. hatte eine Bauzeitverlängerung durch Nichteinhalten des Zeitplans produziert. Deswegen wurden ihm ja auch von den Gerüstarbeiten 11.458,45 € abgezogen. Weiterhin war die Gerüststandzeit witterungsbedingt, durch Wechsel im Rohbaubereich und der schwierigeren Fassadenbearbeitung des Bestands (alter Putz, sichtbar erst NACH Gerüststellung) deutlich aufwendiger und damit länger als geplant. Die tatsächliche Differenz beträgt somit $32694,02 - 11.458,45 = 21.235,57$ € brutto. Dies sind 29,7 %.

- Abbrucharbeiten

Angebot:	151.505,21 € brutto
Nachträge mit Begründung:	74.012,07 € brutto (Asbest, KMF)

Summe Auftrag:	225.515,28 € brutto
Abrechnung:	315.096,92 € brutto
Differenz:	89.579,63 € brutto

Das sind 39,7 % Mehrgang.

Grund: Die Fa. O. hatte als Rohbauer aufgegeben. Daher wurden Teile davon durch Fa. R. (Gewerk Abbruch) erledigt. Weiterhin waren aus statischen Gründen mehr Abbrucharbeiten notwendig (sichtbar NACH Putzabschlag), als eigentlich geplant.

Alle Urkalkulationen zur Überprüfung der Material- und Personalkalkulationen werden immer angefordert und lagen auch im vorliegenden Fall vor.

TZ 27 Abschlagszahlungen ohne prüfbare Nachweise

Abschlagszahlungen ohne Aufmaßberechnungen wurden in der Vergangenheit dann geleistet, wenn Teile, Geräte bzw. Material sich in Größenordnungen sichtbar auf der Baustelle befand und/oder schon teilweise oder ganz eingebaut waren. Hierzu benötigte die Verwaltung der Gemeinde Gauting nicht die Massenberechnungen, Belege, Zeichnungen oder Lieferscheine, da das Material oder die Bauleistung durch uns „in Augenschein genommen“ wurde. Als Beleg dienen Bilder, die bei Begehungen auf der Baustelle aufgenommen werden. Wenn die Abarbeitung der Bauleistung offensichtlich ein bestimmtes Maß erreicht hat und der Unternehmer keine Zeit hat, exakte Mengenberechnungen aufzustellen, ist es oftmals eine große finanzielle Last für kleinere und mittelständische Unternehmen die Außenstände für Material und Bauleistung langfristig zu tragen. In diesen begründeten Ausnahmefällen werden weiterhin auf Anfrage der Firmen Abschlagszahlungen ohne prüfbare Nachweise geleistet. Selbstverständlich werden alle Massenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege spätestens bei Einreichen der Schlussrechnung abgefordert.

TZ 28 Vereinbarung eines Umbauzuschlages bei einer Fachplanung

Der Umbauzuschlag soll dem besonderen Schwierigkeitsgrad beim Planen und Bauen im Bestand Rechnung tragen. Die Honorartafeln der HOAI basieren auf den üblichen Schwierigkeiten einer Neubauplanung. Das ist mit Bestandsmaßnahmen häufig nicht vergleichbar. Denn beim Neubau sind Planungsbüros viel freier im Planen und Umsetzen, als wenn sie auf den Bestand Rücksicht nehmen müssen.

Im vorliegenden Fall sind mindestens die Integrationsansprüche (Merkmal Nr. 2) aber auch die Technische Ausgestaltung, die Anforderungen an die Technik und die konstruktiven Anforderungen deutlich höher zu bewerten, als bei einer Neubaumaßnahme, bei der sich auch die Baukonstruktion noch an die Technische Ausrüstung anpassen lässt.

Im Falle der Lüftungsanlage der Turnhalle erfolgten einige Umplanungen während der Planungszeit bezüglich des Fabrikates der Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Hier untersuchte der Planer, ob eine Förderung möglich sei und wenn ja, unter welchen Bedingungen. Wirtschaftlicher war es schlussendlich eine Lüftungsanlage ohne Förderung zu errichten. Es erfolgte eine weitere große Umplanung, da der Statiker nicht erlaubte, das Außengerät auf das Dach der Turnhalle zu bauen, da die Statik des vorhandenen Gebäudes die Auflast des Außengerätes nicht aufnehmen konnte. Das Außengerät der Lüftungsanlage musste als komplettes „Extrabauwerk“ außen neben die Turnhalle gebaut werden. Des Weiteren ist die Planung der Lüftungsanlage auch im Brandschutzkonzept einzupassen. Hier müssen genehmigungsfähige Schotts, wie Brandschutzklappen, eingeplant werden. Damit ist die Lüftungsanlage Bestandteil der Brandschutzgenehmigung, als solches nie „alleine“ zu betrachten, sondern muss immer mit der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in Bezug gesetzt werden. Die vorliegenden Argumente führten dazu, dass ein Umbauzuschlag von 20% vergütet wurde. Richtig wäre eine höhere Einstufung der Honorarzone gewesen. Dies hätte ebenfalls zu einer höheren Vergütung der Fachplaner geführt. Bei Generalsanierungen werden in Zukunft nur Umbauzuschläge für TGA Planungen vereinbart, wenn nicht die gesamte Anlage erneuert wird. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.

TZ 29 Vergütung der Genehmigungsplanung bei Fachplanern

Klarstellungen in Bezug auf die Abrechnung von Leistungen der Leistungsphase (Lph) 4 im Planbereich der Technischen Ausrüstung enthält ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Rostock. Das Honorar für die Lph 4 ist auch dann fällig, wenn eine gesonderte Genehmigung für die Technische Ausrüstung nicht erteilt worden ist, weil die fachlichen Planungs Inhalte der Technischen Ausrüstung genehmigungsfrei gewesen sind. Planungsbeiträge der TGA-Planer zum Bauantrag reichen künftig für die Abrechnung der Lph 4 aus.

Der zugrunde liegende Fall

Ein Ingenieurbüro war unter anderem mit der Lph 4 für die Anlagengruppen 1 bis 3 des § 68 HOAI beauftragt worden. Der Bauantrag wurde eingereicht und die Baugenehmigung schließlich auch erteilt. Dennoch gab es Streit um die Honorierung der Lph 4. Der Auftraggeber meinte, das Ingenieurbüro habe keine Genehmigungsplanung erbracht, weil die von ihm geplanten Anlagen nicht genehmigungspflichtig gewesen seien.

Die Entscheidung aus Rostock:

Das OLG entschied zugunsten des Planungsbüros: Danach steht die Lph 4 auch bei der Technischen Ausrüstung in engem fachlichen Zusammenhang mit der Genehmigungsplanung für das Gebäude (Objektplanung des Architekten nach § 15 HOAI). Sie ist ein Beitrag zur Genehmigungsplanung des Architekten, wenn dieser den Bauantrag formell erstellt und das gesamte Objekt genehmigungspflichtig ist. Der Fachplaner hat für seinen Planbereich diejenigen Unterlagen aufzustellen, die für den Bauantrag notwendig sind. Dazu können auch Teile der Baubeschreibung (Kostengruppe 400) dienen (Urteil vom 23.5.2007, Az: 2 U 2/06; Abruf-Nr. 080262).

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Der Bundesgerichtshof hat die Nichtzulassungsbeschwerde des Auftraggebers zurückgewiesen (Beschluss vom 20.12.2007, Az: VII ZR 114/07).

Die Entscheidung ist bindend für folgende Anlagengruppen:

2. Wärmeversorgung / Raumluftechnik / Brauchwassererwärmung,
3. Elektrotechnik,
5. Küchen-, Wäscherei- und chemische Reinigungstechnik und
6. Medizin- und Labortechnik.

Dort waren Honorare für die Lph 4 bisher nicht durchsetzbar.

Unproblematisch war die Honorierung bisher nur bei den Anlagengruppen 1 und 4 des § 68 HOAI. Bei der Anlagengruppe 1 (GWA) liegt das daran, dass ein Entwässerungsantrag (gesonderter Antrag bei der Gemeinde) fast immer gestellt werden muss. Dieser Antrag wird – nach seiner Genehmigung – bereits seit Jahren als Beleg dafür anerkannt, dass die Lph 4 erbracht ist. Gleiches trifft sinngemäß für die Anlagengruppe 4 Förderanlagen (Aufzüge, Rolltreppen) zu. Diese Anlagen sind definitiv Gegenstand des Bauantrags. Der einzige Unterschied besteht hier darin, dass die Anlagen im Rahmen der Baugenehmigung behandelt werden.

Auf Grund der Entscheidung des OLG Rostock werden wir auch in Zukunft die Leistungsphase 4 bei allen TGA Planungen beauftragen, um einer gerichtlichen Auseinandersetzung aus dem Wege zu gehen.

TZ 30 Inhalt der Planerverträge

Generell werden in den Verträgen der Architekten- und Ingenieure Leistungsziele benannt. In einem vorliegenden Fall wurden die Leistungspflichten der Planer nicht konkretisiert. Diese waren in verschiedenen vorangegangenen Besprechungen vereinbart worden. In Zukunft werden in allen Planerverträgen sowohl die Leistungsziele, als auch die Leistungspflichten benannt. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.

TZ 31 Planer aus Vergabeunterlagen erkennbar

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die Verwaltung der Gemeinde Gauting. Auch wenn das Leistungsverzeichnis von einem externen Planer zuge-

arbeitet wird, werden die Vorblätter der Ausschreibungsunterlagen seitens der Verwaltung ausgearbeitet. In einem einzigen vorliegenden Fall wurde nicht darauf geachtet, dass das Leistungsverzeichnis neutral ist (Blanko) und der Ersteller nicht erkennbar ist. Wir werden in Zukunft alle extern erstellten Leistungsverzeichnisse auf Neutralität prüfen. Die Umsetzung ist bereits erfolgt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0906.
2. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom öffentlichen Teil des Berichts des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 22.01.2019 über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2016 der Gemeinde Gauting und den hierzu von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen.
3. Der Gemeinderat stimmt den erledigten Prüffeststellungen zu und beauftragt die Verwaltung mit der baldigen Erledigung der noch unerledigten Textziffern der Prüffeststellungen.

Gauting, 10.10.2019

Unterschrift